

## Allgemeine wichtige Aufmerkungen:

A.

Beim Bewegen von Leuchtenhängern ist der Aufenthalt von Personen unter den bewegten Leuchtenhängern nur dann zulässig, wenn der Bedienende den gesamten Arbeitsweg des Leuchtenhängers mit daran befestigtem Beleuchtungsgerät ständig beobachtet.

B.

Die Bedienelemente sind so anzuordnen, dass die Arbeitswege des Leuchtenhängers vom Bedienenden einsehbar sind.

C.

Im Bereich unter Leuchtenhängern mit oder ohne angehängtem Beleuchtungsgerät dürfen sich keine Personen befinden, wenn auf weniger als 2m über festen Standflächen abgesenkt wird, sofern nicht szenisch bedingt.

D.

Die mechanische Verbindung von Leuchtenhängern untereinander ist unzulässig.

E.

Beleuchtungsgeräte dürfen nur von sicheren Standflächen aus an Leuchtenhängern befestigt und abgenommen werden.

F.

Das Befördern von Personen mit Leuchtenhängern ist unzulässig.

G.

Bei Scheren- und Teleskopleuchtenhängern darf nur ein Beleuchtungsgerät an jedem Leuchtenhänger befestigt werden, wobei dessen Tragfähigkeit zu beachten ist. Das Beleuchtungsgerät ist in seinem Schwerpunkt aufzuhängen. Hierbei gelten mehrere Beleuchtungsgeräte als ein Gerät, wenn sie in ihrem gemeinsamen Schwerpunkt am Leuchtenhänger befestigt werden, wobei die gleiche Sicherheit wie bei einem Einzelgerät sichergestellt sein muss.

H.

Werden beim Bedienen oder Prüfen des Leuchtenhängers Schäden erkennbar, so ist dieser Leuchtenhänger sofort außer Betrieb zu nehmen. Die Wiederinbetriebnahme ist erst nach ordnungsgemäßer Instandsetzung, Prüfung und Freigabe durch einen Sachkundigen zulässig.

I.

Bei Bruch eines Tragmittels muß der Betreiber den Leuchtenhänger vor Reparatur durch einen Sachverständigen oder Audipack prüfen lassen.